

DAP Lexikon

Auf dieser Seite finden Sie apothekenübliche Begriffsdefinitionen von A bis Z samt Verlinkungen auf weitz. B. Gesetzestexte oder DAP Arbeitshilfen.

So gehen Sie vor: Suchen Sie einfach alphabetisch nach dem Begriff und klicken Sie diesen an – alle weit dann auf der sich öffnenden Seite.

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V

Arzneilieferverträge und Arzneiversorgungsvertrag

Arzneilieferverträge werden zwischen dem jeweiligen Landesverband der Apotheker und den Landesverl und Betriebskrankenkassen sowie der landwirtschaftlichen Krankenkassen geschlossen. Für die Verbände bundesweiter Arzneiversorgungsvertrag, der mit dem Deutschen Apothekerverband (DAV) geschlossen verschen Apothekerverband (DAV) geschlossen verschen Apothekerverband (DAV) geschlossen verschaftlichen Krankenkassen geschlossen.

Im Arzneiversorgungsvertrag der Ersatzkassen sind u. a. folgende Punkte geregelt:



"Dieser Vertrag regelt ergänzend zum Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V

- 1. die Sicherstellung der Versorgung der Versicherten der Ersatzkassen (im folgenden Versiapothekenpflichtigen Arzneimitteln,
- 2. die Versorgung der Versicherten mit
 - a) Arzneimitteln, die von Ziffer 1 nicht erfasst sind,
 - b) Verbandmitteln sowie

zurück